



Bus Abonnement für Oberstufe - Kostenübernahme durch Gemeinde

Bonstetten

Beim Besuch der Oberstufe in Bonstetten werden die Transportkosten (Jahresabonnement ZVV mit der notwendigen Zone 155, Lokaltarif) übernommen. Die Eltern werden gebeten, frühzeitig die Jahresabonnemente selbst zu bestellen (z. B. Bahnhof Bonstetten) und die Kopie mit einem Einzahlungsschein oder Kontoverbindung mit IBAN-Nummer der Gemeindeverwaltung Islisberg einzureichen (finanzverwaltung@islisberg.ch).

Urdorf und Zürich

Beim Besuch der Gymnasien in Urdorf und in Zürich werden die Transportkosten (Jahresabonnement ZVV mit den notwendigen Zonen) für das **nächstgelegene Gymnasium in Urdorf** übernommen, egal ob das Gymnasium in Urdorf oder in Zürich besucht wird. Die Kosten werden übernommen **solange es sich um die 9 obligatorischen Schuljahre handelt**. Die Eltern werden gebeten, frühzeitig die Jahresabonnemente selbst zu bestellen (z. B. Bahnhof Bonstetten) und die Kopie mit einem Einzahlungsschein oder Kontoverbindung mit IBAN-Nummer der Gemeindeverwaltung Islisberg einzureichen (finanzverwaltung@islisberg.ch).

Schulzahnpflege

Kinder und Jugendliche der Volksschule erhalten einen Zahnkontrollausweis mit 9 Gutscheinen. Pro Schuljahr kann jede Schülerin und jeder Schüler eine Befundaufnahme im Wert von CHF 48.80 bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ihrer Wahl durchführen lassen. Verlangt der Zahnarzt einen höheren Tarif für die Kontrolluntersuchung, ist die Differenz von den Eltern zu tragen.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte reichen die eingelösten Gutscheine den Gemeinden zur Abrechnung ein. Sollten die Eltern die Zahnarztrechnung direkt erhalten, kann der Betrag für die Befundaufnahme unter Vorlegen der Zahnarztrechnung direkt auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Meldepflicht bei Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel besteht die Meldepflicht der Eltern gegenüber der Schulbehörde der Wohngemeinde (während der obligatorischen neun Schuljahre). Die Meldung muss schriftlich erfolgen und enthält eine Bestätigung der Schule, welche die Schülerin/der Schüler neu besucht.

Privatschule

Gestützt auf das Schulgesetz des Kantons Aargau SAR 401.100 erhalten Schülerinnen und Schüler folgende Leistungen:

4.2 Privatschulen und private Schulung

§ 58b

Instrumentalunterricht an der Oberstufe, Therapien und Schuldienste

¹ Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht an der Oberstufe sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen.

Wenn sich Eltern entscheiden, ihr Kind in eine Privatschule zu schicken, haben sie alle damit zusammenhängenden Aufwendungen selber zu zahlen (Schulgeld und andere Nebenleistungen gemäss Schulvertrag, Schulmaterialien, Transportkosten). Ausnahmen bilden die staatlichen Leistungen (vgl. dazu oben).